

Satzung

des

„Bildungs- und Demonstrationszentrum Dezentrale Infrastruktur – BDZ e. V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bildungs- und Demonstrationszentrum Dezentrale Infrastruktur - BDZ e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
 - die Förderung der internationalen Zusammenarbeit einschließlich der Entwicklungszusammenarbeit.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Information von Schülern, Studenten, Verbrauchern,
 - Durchführung von Fort- und Weiterbildungsaktivitäten,
 - Mitarbeit bei der Aufstellung von einschlägigen Normen,
 - Grundlagenforschung zu dezentralen Infrastruktursystemen sowie Mitwirkung bei der Entwicklung und Erprobung von Konzepten für integrierte Lösungen an den Schnittstellen Abwasserbehandlung, dezentrale Trinkwasserversorgung, Hochwassereigenvorsorge, Abfallverwertung, erneuerbare Energien,
 - Mitwirkung bei der Entwicklung länderspezifischer Regelungen für den Einsatz dezentraler Infrastruktursysteme,
 - Mitwirkung bei der Entwicklung von Betriebs- und Managementkonzepten für dezentrale Infrastruktursysteme,
 - Neutrale und unabhängige Unterstützung von Entscheidungsträgern in anderen Staaten, insbesondere in Entwicklungsländern, bei der Einführung

und dem Management dezentraler Infrastruktursysteme durch länderbezogene Projektarbeit,

- Informations- und Erfahrungsaustausch mit Politik, Wirtschaft und Wissenschaft,
- Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Verbreitung und Veröffentlichung der Arbeiten,
- Zusammenarbeit und wissenschaftlicher Austausch mit staatlichen Institutionen, fachverwandten Vereinigungen und Organisationen im In- und Ausland.

Die Ergebnisse der durch den Verein durchgeführten bzw. von diesem unterstützten Grundlagenforschungen werden der Allgemeinheit auf geeignete Art und Weise zur Verfügung gestellt.

3. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein Dritter bedienen.
4. Der Verein hat die Möglichkeit, eine GmbH zu gründen, deren Gegenstand die Übernahme von Aufträgen zur Erarbeitung zukunftsfähiger Systemlösungen im Bereich der Wasserver- und -entsorgung ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zur Wahrung der Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke gemeinnütziger Institutionen hat der Verein die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung zu beachten.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden (§ 2). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden (§ 5) oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins (§13) kein Recht auf das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Beschlüsse, durch die eine für die steuerliche Begünstigung wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in der Satzung eingefügt oder aufgehoben wird, sowie der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht (Vereinsregister) unverzüglich mitzuteilen.

6. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des satzungsmäßigen Zwecks, so fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Sachsen mit der Auflage, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Den Mitgliedern des Vereins steht ein Anspruch auf anteilige Vermögensausschüttung nicht zu.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt und für die Dauer seiner Mitgliedschaft, die Vereinsziele zu fördern und zu unterstützen.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Behörden und Vereinigungen, Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
3. Personen, die sich besondere Verdienste in den Bereichen der Aktivitäten des Vereins erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich an den Verein gerichtet werden. Der Antragsteller muss sich dabei verpflichten, die Satzung anzuerkennen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Aufnahmebeschluss oder die Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Mit dem Eingang dieser Mitteilung bei dem Antragsteller beginnt die Mitgliedschaft.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.
3. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende möglich. Die Erklärung hat durch eingeschriebenen Brief beim Verein zu Händen des Vorsitzenden des Vorstandes (§ 9) zu erfolgen, andernfalls wird die Kündigung nicht anerkannt.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins oder den satzungsmäßigen Beschlüssen seiner Organe schuldhaft zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dabei ist dem Mitglied vor der Entscheidung des Vorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

5. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Verein eingegangen sein. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Das Mitglied ist jedoch zu dem Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung, auf der über seinen Antrag entschieden wird, zu laden. Ihm ist auf der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Vermögen des Vereins.

§ 6

Beiträge und Kostenaufbringung

1. Der Verein beschafft seine Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuwendungen und Einnahmen aus dem Zweckbetrieb.
2. Die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung geregelt.
3. Mit Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist das Mitglied zur Zahlung der Jahresbeiträge verpflichtet. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Verwaltungsaufgaben sind auf ein Minimum zu beschränken.
5. Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder des Vereins haften weder für Verbindlichkeiten des Vereins noch für die seiner Gliederungen.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat
4. Der oder die Geschäftsführer

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sind berechtigt der Vorstand, die Mitglieder des Beirats, der Geschäftsführer und die Mitglieder des Vereins.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorstandsvorsitzenden (§ 9) oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter nach Bedarf einberufen, ferner innerhalb von sechs Wochen dann, wenn entweder die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates oder mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beantragt haben.
4. Der Vorstand legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes sowie der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter zu erfolgen; die Rechtzeitigkeit der Einladung wird durch den Poststempel dokumentiert. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor ihrem Beginn dem Verein schriftlich oder per E-Mail vorzulegen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Zur Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

- alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht per Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Organen zugewiesen sind,
 - die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Finanzberichtes des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - die Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Änderung der Satzung,
 - der Erlass und die Änderung der Beitragsordnung,
 - die Wahl von Mitgliedern des Beirats,
 - die sonstigen in dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit Mehrheit der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind wie nichterschienene Mitglieder zu behandeln. Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereine und Gesellschaften können sich außer durch ihre

Organe durch schriftlich bevollmächtigte Mitarbeiter oder Personen, die ein anderes Mitglied zulässigerweise vertreten, vertreten lassen.

7. Der Vorstand kann bei dringenden Erfordernissen Vereinsbeschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen. Dies gilt nicht für die Wahl des Vorstandes nach § 9 sowie die Auflösung des Vereins nach § 13.
8. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht insgesamt aus maximal 10 Mitgliedern,

dem Vorsitzenden,
zwei Stellvertretern des Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
sechs weiteren Mitgliedern.

Es sollen nach Möglichkeit alle Interessenkreise des Vereins im Vorstand vertreten sein.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung in der Regel auf Empfehlung des Beirats auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch über die Zeit von drei Jahren hinaus bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bei Vorstandsmitgliedern, die von einer Behörde, Institution oder einem Unternehmen entsandt werden, endet die Vorstandszugehörigkeit mit dem Ausscheiden aus dem Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
3. Eine vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist im Falle grober Pflichtverletzung durch die Mitgliederversammlung möglich.
4. Die Vorstandsarbeit ist in einer Geschäftsordnung geregelt.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Beachtung der Beschlüsse des Beirats. Er hat ferner alle ihm nach dieser Satzung zustehenden sowie die Aufgaben zu erledigen, die der

ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert. Der Vorstand ist gehalten, die Empfehlungen des Beirats zu berücksichtigen.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bleiben die verbleibenden Vorstandsmitglieder im Amt. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist ein Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode des zu wählen.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einzuberufen sind, eine Tagesordnung. Diese soll der Einberufung beigefügt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst, wobei Einstimmigkeit anzustreben ist. Bei Stimmgleichheit in einer Abstimmung des Vorstandes entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, vorausgesetzt, die einfache Mehrheit des Vorstandes ist damit einverstanden.
9. Der Verein wird bei gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtshandlungen jeweils gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann den Geschäftsführer (§ 11) bevollmächtigen, den Verein bei Rechtsgeschäften, die nicht über den Kreis der gewöhnlichen Geschäfte hinausgehen, allein zu vertreten.
10. Der Vorstand darf Gesellschaftsrechte in der GmbH, an der der Verein beteiligt ist, - außer bei Gefahr im Verzug - nur nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung wahrnehmen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann geregelt werden, dass die Zustimmung für einzelne oder alle Fälle entbehrlich ist.

§ 10

Beirat

1. Der Verein wird durch einen Beirat beraten, um seine Vereinszwecke effektiver umsetzen zu können. Der Beirat setzt sich zusammen aus fachkompetenten Vertretern der relevanten Institutionen der zukunftsfähigen Wasserwirtschaft aus Wirtschaft, Wissenschaft und Administration/Politik.
2. Persönliche Vertreter von Institutionen der zukunftsfähigen Wasserwirtschaft werden als Beiratsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Benannte Vertreter der für Wasserwirtschaft zuständigen Ministerien der Länder der Bundesrepublik Deutschland sowie der Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bzw. für Bildung und Forschung und des Umweltbundesamtes sind ständige Mitglieder des Beirates und bedürfen nicht der Wahl durch die Mitgliederversammlung.

3. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Beiratsvorsitzende.
4. Die Amtsdauer der gewählten Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Bestimmung des § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
5. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - Empfehlungen zur Wahl von Vorstandsmitgliedern,
 - Empfehlungen zur Aufnahme von Mitgliedern in den Verein,
 - Handlungsempfehlungen zur perspektivischen Entwicklung des Vereins,
 - Unterstützung bei der Erweiterung und Pflege eines nationalen und internationalen Informationsnetzwerkes "Zukunftsfähige Wasserwirtschaft" im Sinne eines Expertennetzwerkes.
6. Die Sitzungen des Beirates werden von seinem Vorsitzenden einberufen.
7. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch andere Mitglieder des Beirates vertreten sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung des Beirates erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Falls der Beirat beschlussunfähig ist, weil nicht mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, so ist eine mit derselben Tagesordnung innerhalb von 14 Tagen einzuberufende Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Situation ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Verhinderte Beiratsmitglieder können Beauftragte zu den Beiratssitzungen entsenden; Beauftragte nehmen an den Beratungen, nicht jedoch an Abstimmungen teil. Verhinderte Beiratsmitglieder können ihre Stimme durch Stimmboten abgeben, dieser muss Beiratsmitglied sein.
9. Die Beiratssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Versammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Beiratsvorsitzende.
10. Der Beirat kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
11. Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich.

§ 11

Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Geschäfte nach seiner Weisung bestellen. Bis zu einer Bestellung eines Geschäftsführers werden diese Aufgaben durch den Vorstandsvorsitzenden als geschäftsführender Vorstand erledigt.
2. Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehört auch die Tätigkeit als Schriftführer in den Sitzungen der Mitgliederversammlungen, des Beirats und des Vorstandes sowie die Erstellung des Geschäftsberichtes.
3. Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt und abberufen.

§ 12

Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist verantwortlich für das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins. Die Zahlungsberechtigung für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten wird vom Vorstand gesondert geregelt.
2. Der Schatzmeister hat den Haushaltsplan zu entwerfen und dem Vorstand vorzulegen.
3. Der Schatzmeister hat nach Schluss des Geschäftsjahres den Finanzbericht zu fertigen.

§ 13

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Vorschlag zur Satzungsänderung muss in der Tagesordnung enthalten sein. Sollten sich Satzungsänderungen aus gesetzlichen Festlegungen ergeben, so genügt die Information der Mitglieder.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine ausdrückliche zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig, zu der alle ordentlichen Mitglieder des Vereins durch Einschreiben zu laden sind. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, in der mindestens $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend sind, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet eine nach den Vorschriften des § 8 neu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

3. Liquidatoren sind die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder, wenn nicht die Mitgliederversammlung mehrheitlich andere Personen zu Liquidatoren bestimmt.